

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

18. Jahrgang

Donnerstag, 13. Dezember 2012

Nummer 15

Aus dem Inhalt:

- ◆ Bekanntmachung des Wahl- und eines eventuellen Stichwahltages für die Bürgermeisterwahl 2013
- ◆ Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- ◆ Name und Anschrift der Gemeindevahlleiterin und ihrer Stellvertreterin
- ◆ Aufruf an Bürgerinnen und Bürger zur Mitarbeit in den Wahlvorständen

Sprechtage des Kontaktbeamten der Polizei

20. Dezember 2012, 15:00 - 17:00 Uhr
Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Str. 2

10. Januar 2013, 15:00 - 17:00 Uhr
Rathaus Ribnitz, kleiner Saal

17. Januar 2013, 15:00 - 17:00 Uhr
Rathaus Damgarten, Rathaussaal

nächster Sonnabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes

5. Januar 2013 von 09:00 - 11:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 113

Information des DRK-Blutspendedienstes

Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

20. Dezember 2012, 13:00 - 17:00 Uhr
Bodden-Kliniken, Sandhufe 2

8. Januar 2013, 08:30 - 11:30 Uhr
DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43

2. Februar 2013, 08:30 - 11:30 Uhr
DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43

11. Februar 2013, 09:30 - 13:30 Uhr
Finanzamt Ribnitz, Sandhufe 3

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.drk.de

Allgemeine Sprechzeiten der Stadtverwaltung

in den Rathäusern Ribnitz + Damgarten und im Bürgerbüro Ahrenshagen

Montag	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

Bekanntmachung des Wahltages für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters in der Stadt Ribnitz-Damgarten (Wahl in besonderen Fällen)

Gemäß § 45 Abs. 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) i. V. m. § 39 Abs. 2 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) mache ich hiermit bekannt, dass in der Stadt Ribnitz-Damgarten aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens des Bürgermeisters aus dem Amt eine Neuwahl stattfindet (Wahl in besonderen Fällen). Die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Ribnitz-Damgarten findet gemäß Beschluss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten am

24. März 2013

statt. Eine eventuell erforderliche Stichwahl wird gemäß § 3 Abs. 4 LKWG M-V am

7. April 2013

durchgeführt. Die Amtszeit beträgt gemäß Hauptsatzung der Stadt sieben Jahre.

Ribnitz-Damgarten, 13. Dezember 2012
Eleonore Mittermayer, Gemeindegewahlleitung

Wahlbekanntmachung zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten am 24. März 2013

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Ribnitz-Damgarten auf und gebe folgende Hinweise:

1. Wahlgebiet

Wahlgebiet ist die Stadt Ribnitz-Damgarten.

2. Abgabeort und Einreichungsfrist für Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind spätestens am 10. Januar 2013 (73. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr bei der Gemeindegewahlleitung der Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

3. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge können von folgenden Wahlvorschlagsträgern aufgestellt werden:

- einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien)
- Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
- einer einzelnen Person, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlägt (Einzelbewerbung)

4. Wählbarkeit

Wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister ist, wer am Tag der Wahl:

- das 18. Lebensjahr vollendet hat
- das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- die Voraussetzungen zur Ernennung zur/zum Beamten auf Zeit erfüllt
- nicht nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

5. Anforderungen an Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind auf den Formblättern der Anlage 5 (5.1.1 bis 5.2) zur Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) einzureichen. Amtliche Vordrucke stellt die Gemeindegewahlleitung, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, kostenlos zur Verfügung.

Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss deren Namen und soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung tragen.

Ein Einzelbewerber, eine Partei oder Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Bürgermeister einreichen. Ein Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten. Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Mehrere Parteien und/oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. In diesem Fall muss die Bewerberin oder der Bewerber Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Die Bewerber einer Partei oder Wählergruppe müssen in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung (Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung) aufgestellt und in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt worden sein. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zu seiner Benennung schriftlich erteilt hat.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss von ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu benennen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich, aber möglich.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindegewahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes vorzulegen.

Die Bürgermeisterkandidaten haben ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Gemeindegewahlbehörde zu beantragen, Erklärungen zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren, zu Disziplinarmaßnahmen, zu Tätigkeiten für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik abzugeben und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen sowie ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis und eine Erklärung zu den wirtschaftlichen Verhältnissen vorzulegen. Die notwendigen Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Entsprechendes gilt für das amtsärztliche Gesundheitszeugnis und das Führungszeugnis.

Wer durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 25 Kommunalverfassung M-V) begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine rechtlich nicht bindende Erklärung darüber beizufügen, welche Erklärung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 der Kommunalverfassung im Fall des Wahlerfolgs beabsichtigt ist.

6. Unionsbürger

Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 1. März 2013 nachweisen, dass sie mindestens seit dem 15. Februar 2013 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Ribnitz-Damgarten, 13. Dezember 2012
Eleonore Mittermayer, Gemeindegewahlleiterin

Bekanntmachung von Namen und Anschrift der Gemeindegewahlleiterin und ihrer Stellvertreterin zur Bürgermeisterwahl am 24. März 2013

Gemeindegewahlleiterin:	Eleonore Mittermayer Am Markt 1 18311 Ribnitz-Damgarten ☎ 03821 8934110
Stellvertretende Gemeindegewahlleiterin:	Martina Hilpert Am Markt 1 18311 Ribnitz-Damgarten ☎ 03821 8934113

Aufruf an Bürgerinnen und Bürger zur Mitarbeit in den Wahlvorständen

Werte Bürgerinnen und Bürger,

für die am 24. März 2013 stattfindende Bürgermeisterwahl und die evtl. erforderliche Stichwahl am 7. April 2013 werden im Stadtgebiet Ribnitz-Damgarten ca. 140 ehrenamtliche Wahlhelfer benötigt, die in den Wahlvorständen tätig werden. Dieses Ehrenamt kann jede Bürgerin und jeder Bürger, die/der das 16. Lebensjahr vollendet hat und wahlberechtigt ist, ausüben.

Ich rufe Sie hiermit auf, durch Ihren persönlichen Einsatz den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses zu gewährleisten.

Der Einsatz erfolgt nach Möglichkeit im Wahlvorstand Ihres Wahlbezirkes (tagsüber in der Regel in Schichten von 07:30 - 13:00 und 12:30 - 18:00 Uhr, ab 18:00 Uhr werden mindestens fünf Wahlhelfer zur Stimmauszählung benötigt).

Für den Einsatz am Wahltag erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro.

Wenn Sie in einem Wahlvorstand tätig werden möchten, melden Sie sich bitte im Rathaus Ribnitz, Am Markt 1, Zimmer 306 bzw. per E-Mail: m.hilpert@ribnitz-damgarten.de oder telefonisch unter 8934113.

Ribnitz-Damgarten, 13. Dezember 2012
Eleonore Mittermayer, Gemeindegewahlleiterin